

Satzung

des Vereins „Förderverein Freizeitbad Rheinböllen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.03.2025 gegründete Verein führt die Bezeichnung Förderverein Freizeitbad Rheinböllen. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinböllen.
2. Als Geschäftsstelle bzw. ladungsfähige Adresse dient die Marktstraße 13, 55494 Rheinböllen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung und Bereitstellung von Geldmitteln zur dauerhaften Erhaltung und Weiterentwicklung des Freizeitbads als Familien- und Spaßbad in der Region. Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität und Erhöhung des Erholungswert für Familien für alle Besuchenden des Freizeitbads sollen ebenso gefördert werden wie die Infrastruktur im Freizeitbad.
2. Der Verein unterstützt das „Freizeitbad Rheinböllen“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere:
 - a. Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - b. Förderung des Schwimmsportes durch die Erhaltung des Freizeitbads;
 - c. Förderung des Schwimm- und Tauchsports, Schulsport, Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Tauchen, Seniorensport und Wassergymnastik etc.;
 - d. Unterstützung von Sanierungs- und Reparaturarbeiten, bspw. Ausführung der verschiedensten handwerklichen Tätigkeiten zur Bestandserhaltung und Verschönerung des Freizeitbads;

- e. Maßnahmen zur Unterstützung des Badebetriebs sowie Marketingmaßnahmen (z.B. Veranstaltungen) für das Freizeitbad;
 - f. Übernahmen von Kosten für das Freizeitbad, für die der Träger des Freizeitbads nicht zuständig ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erforderlich. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Festlegung bzw. die Änderung des Beitrages erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
4. Festgelegte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Löschung des Vereins, Ausschluss oder Austritt.
6. Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Die Austrittserklärung, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, ist gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt, das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse ein Jahr im Rückstand befindet. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zudem ist der Versammlungstermin zu veröffentlichen (bspw. Amtsblatt, Aushang im Freizeitbad oder Rheinböllen-App).
 - c. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und für die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
2. Gegenstand der Hauptversammlung sind:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des/der Kassierers/in
 - c. Bericht der Kassenprüfer/innen
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstands

- e. Wahl des Vorstands
 - f. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g. Ggf. Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
3. Über Anträge, die nicht Gegenstand einer vorliegenden Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlungen vorher mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
 4. Jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
 5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt:
 - a. wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist oder
 - b. es seinen Austritt erklärt hat.
 6. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 8. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
 9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung gemäß Anlage.
 10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern,
 - f. dem/der Bürgermeister/in der Stadt Rheinböllen als geborenes Mitglied oder deren/dessen Vertretung im Amt sowie
 - g. einer/einem Vertreter/in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als geborenes Mitglied,

2. Für die Wahl in den Vorstand nach Nr. 1 a bis e ist die Mitgliedschaft im Verein zwingende Voraussetzung. Jedes Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand beschließt nach Maßgabe des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der eingegangenen Gelder.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren sowie virtuellem Austausch herbeigeführt werden. Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren via elektronische Medien können durch die/den erste/n Vorsitzende/n angeordnet werden. Die Frist dazu wird im Einzelfall festgelegt, muss mindestens drei Tage ab Zugang der Nachricht sein. Für den Nichtzugang einer Nachricht ist der/die Empfänger/in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung via elektronische Medien innerhalb der Frist, muss eine Vorstandsitzung erfolgen und der Sachverhalt dort entschieden werden.
7. Der/die Kassierer/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er/sie zieht die Beiträge ein und leistet auf Anweisung des/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/des zweiten Vorsitzenden, Zahlungen.
8. Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende oder der/die Kassierer/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Mitglieder als kassenprüfende Personen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die kassenprüfenden Personen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, des Weiteren vor der Hauptversammlung den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die kassenprüfenden Personen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das

Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten bzw. im Verhinderungsfall das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung eigenständig insoweit zu ändern, falls seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern schriftlich (bspw. via E-Mail) und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bekannt zu geben.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht schriftlich Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung derselben im Falle von Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten zu Verlangen.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Namen in Print- und elektronischen Medien zu. Die Veröffentlichung von Bildern bedarf einer zusätzlichen Einverständniserklärung.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt die erforderliche

Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte einzuladen. In der auf die erneute Einladung folgenden Versammlungen kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entschieden werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Freizeitbads, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für das Freizeitbad Rheinböllen zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt und die als Anlage zu Satzung beigefügten Beitragsordnung wurden in der Gründungsversammlung 13.03.2025 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinböllen, 13. März 2025